

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0052-I/A/15/2016

Wien, am 29. März 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7931/J der Abgeordneten Wolfgang Pirkhuber, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- *Sind die Anforderungen der VO 853/2004 durch die mobile Weideschlachtbox "TTrailer" erfüllt?*
 - a. *Falls nein, welche können konkret nicht erfüllt werden?*
- *Was müsste konkret passieren, damit diese Anforderungen als erfüllt gelten?*
- *Kann die Zulassung mobiler Weideschlachtboxen (insbesondere des "TTrailer") direkt nach der VO 853/2004 geprüft werden?*
 - a. *Wenn nein: ist für die Zulassung mobiler Weideschlachtboxen (insbesondere des "TTrailer") eine notierungspflichtige Sonderregelung gemäß Art 10 leg cit mit Genehmigung der EU-Kommission notwendig, auch wenn die Tiere den Vorgaben der Verordnung entsprechend noch lebend in diese verbracht werden?*
 - b. *Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen ist diese Sonderregelung notwendig?*
- *Falls eine Zulassung mobiler Weideschlachtboxen derzeit als nicht möglich gesehen wird:
Werden Sie sich dafür einsetzen, neuerlich alle Möglichkeiten zu prüfen, um aus Gründen des Tierschutzes den Einsatz mobiler Weideschlachtboxen auf Basis nationaler Regelungen zu ermöglichen?*

- a. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie konkret dafür setzen?*
- b. *Wenn ja, bis wann rechnen Sie mit konkreten Ergebnissen?*

➤ *Welche Initiativen zur stressfreien Schlachtung sind von Seiten des BMG geplant?*

Im Rahmen der Schlachtung bestehen zwei Rechtsmaterien nebeneinander, die beide als direkt anwendbares EU-Recht umzusetzen sind:

Einerseits die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, andererseits die Bestimmungen des Hygienerechts, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Gemäß Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Stress und Leiden für die Tiere beim Schlachten so gering wie möglich zu halten. Dies geschieht unter Beachtung einschlägiger bewährter Verfahren sowie unter Einhaltung der gemäß dieser Verordnung erlaubten Methoden.

Zu diesem Zweck wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit ein Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung erarbeitet und auch auf der Homepage veröffentlicht.

Gemäß Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Z 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen Tiere nur lebend zur Schlachtung in die Schlachthanlage verbracht werden, ausgenommen

- außerhalb des Schlachthofs gemäß Kapitel VI notgeschlachtete Tiere,
- im Haltungsbetrieb gemäß Abschnitt III geschlachtete Tiere (betrifft Farmwild) und
- frei lebendes Wild gemäß Abschnitt IV, Kapitel II.

Gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen nationale Sonderregelungen zur Anpassung des Anhangs III der genannten Verordnung mit Genehmigung der EU-Kommission erlassen werden.

In einer demnach beabsichtigten Änderung der Lebensmittelhygiene-Anpassungsverordnung, BGBl. II Nr. 91/2006, im Jahre 2012 war vorgesehen, dass bei Rindern, die wie Farmwild gehalten werden, bei der Schlachtung die Bestimmungen betreffend Farmwild einzuhalten sind. Dies hätte eine Schlachtung von Rindern auf der Weide ermöglicht.

Aufgrund von Einwendungen seitens der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens, wonach es sich bei der geplanten Regelung weder um die Aufrechterhaltung von traditionellen Methoden noch um eine schwierige geografische Lage der Betriebe handeln würde – die Voraussetzungen gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 somit nicht erfüllt seien – musste der Entwurf zurückgezogen werden.

Mobile Schlachtanlagen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zulässig, sofern diese Einrichtungen die Anforderungen der genannten Verordnung erfüllen. Die Mitgliedstaaten können gemäß Art. 10 leg. cit. notifizierte Sonderregelungen mit Genehmigung der EU-Kommission erlassen. Die im Jahr 2012 diesbezüglich eingereichte beabsichtigte Änderung der Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006, wonach sich ein Teil des Schlachtbetriebes auf einem mobilen Gerät befinden würde und der andere Teil stationär beim (bäuerlichen) Betrieb, wurde von der Europäischen Kommission abgelehnt, da die Voraussetzungen gemäß Art. 10 leg. cit. nicht erfüllt seien.

Es ist aus Sicht meines Ressorts nicht erfolgversprechend, derartige Regelungen nochmals der EU-Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Eine Anfrage Österreichs an die Europäische Kommission im Jahr 2014 zu diesem Thema, die unter anderem auch den Einsatz von mobilen Weideschlachtboxen zum Inhalt hatte, wurde sinngemäß wie oben beantwortet.

Daraus folgt, dass die Tötung von Tieren im Haltungsbetrieb (Schlachtung außerhalb des Schlachthofs) zur Erzeugung von rotem Fleisch, außer in den genannten Ausnahmefällen, derzeit ausgeschlossen ist. An dieser Rechtssituation hat sich nichts geändert. Die Durchführung einer stressfreien Schlachtung erfordert die Einhaltung der derzeit geltenden tierschutzrechtlichen sowie hygienrechtlichen Bestimmungen.

Um eine Änderung erreichen zu können, müssten die interessierten Verkehrskreise im Wege der europäischen Verbände diese Anliegen den Entscheidungsträgern von Kommission und Parlament nahelegen. Ich bin gerne bereit, entsprechende Interessen auch gegenüber der Kommission zu unterstützen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

